Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 07.12.2020 beschlossene 10. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.06.2011 zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 03.06.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werde kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister in Vertretung

Jan Schwering

Angeschlagen am: M. M. W.	15.903 20
Abgenommen am:in Drensteinfurt ☐ Mersch ☐ Ameke ☐	Rinkerode Walstedde
Bekanntmachung steht auch als www.drensteinfurt.de bereit	Download unter:

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 10. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt vom 03.06.2011 mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister

in Vertretung

Jan Schwering

10. ÄNDERUNGSATZUNG

vom 07.12.2020
zur Beitrags- und Gebührensatzung
vom 03.06.2011
zur Entwässerungssatzung der Stadt Drensteinfurt
vom 03.06.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 i.V.m. § 41 (1) S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze / Kleineinleiterabgabe

(1)

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,37 €.

(2)

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 0,77 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.